

auf daß die Versprechen des Gaius zur Tat werden, und um *sanatio in radice* in Rom einschreitet, oder endlich, ob in Anbetracht des schlechten Willens der Frau und des totalen Mangels von Aussicht auf eine katholische Kindererziehung dem Gaius aufzuerlegen ist, er müsse darauf hinarbeiten, die Gemeinschaft zu lösen. Wie sein Verhalten sich gestalten soll, solange die Ehe nicht gültig geworden ist, wurde bereits früher, auf Grund der Lehre des heiligen Alfons, in dieser Zeitschrift von P. Höller behandelt (1921, S. 250). Somit ist zur Genüge, glauben wir, dargelegt, was der Seelsorger im vorliegenden Falle zu tun hat.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Maus C. Ss. R.

VII. (Die Kautelen bei dem Hindernis der Religionsverschiedenheit.) Aus China wird der Linzer Quartalschrift ein lehrreicher Kasus zugesandt mit der Bitte um eine Besprechung.

Ein junger, katholischer Chinese will mit Dispens ein heidnisches Mädchen heiraten. Nach kirchlichem Rechte nun müssen die Brautleute die Kautelen geben, besonders darüber, daß sie die ganze Nachkommenschaft in der katholischen Religion erziehen. Aber dabei stellen sich dem Missionär ganz ungeahnte Schwierigkeiten entgegen. Die Frage nach Kindern ist nämlich nach chinesischer Anschauung bei beiden, besonders aber bei dem Mädchen, ein Verstoß *contra sextum*. Aber die Sache wird noch schlimmer. Denn nach chinesischem Rechte haben nicht die jungen Eheleute, sondern der Großvater über die Kinder zu bestimmen. Was ist es also mit der Leistung der Kautelen? Haben die Brautleute oder der Großvater dieselben zu leisten? Oder wird die ganze Kautelenfrage eine leere Formel?

Auf diese Anfrage hin ist zunächst im allgemeinen zu bemerken, daß die Kautelenfrage bei Ehen mit dem Hindernis der Religionsverschiedenheit geregelt wird durch can. 1071. Derselbe sagt, daß die Bestimmungen von can. 1060 bis 1064 über die Kautelen bei Mischehen auch gelten für Ehen, bei denen das Hindernis der Religionsverschiedenheit vorliegt.

Im einzelnen ist nun zu beachten, daß man bei Ehen zwischen Katholiken und Heiden wohl auseinanderhalten muß die Forderungen des göttlichen Rechtes und die Forderungen des Kirchenrechtes. Wenn bei einer solchen Ehe die Gefahr besteht, daß dadurch der katholische Teil seinen Glauben verliere, oder daß die Kinder dem Glauben verloren gehen, dann ist eine solche Ehe, wie can. 1060 sagt, nicht nur durch das Kirchenrecht verboten, sondern auch durch das göttliche Recht. Von diesem göttlichen Recht kann die Kirche niemals dispensieren.¹⁾ Da aber dieses göttliche Gesetz kein trennendes, sondern nur ein aufschiebendes Ehehindernis darstellt, so wäre, wenn vom Kirchengesetz gültigerweise dispensiert wäre, eine solche Ehe gültig auch wenn es sich um das Hindernis der Religionsverschiedenheit handelt.²⁾ Weil das göttliche

¹⁾ S. Off. 3. Jan. 1871, in Collect. S. C. de Prop. F. n. 1362.

²⁾ Gasparri, de Matrimonio I², n. 612.

Verbot so lange dauert, als die erwähnten Gefahren bestehen, so ergibt sich daraus von selbst die praktische Folgerung für China, daß wegen der dort bestehenden eigenartigen Verhältnisse nicht dispensiert werden kann, selbst dann nicht, wenn die Brautleute die Kautionen leisten, wenn Gefahr besteht, daß der Großvater die Kinder nicht dem katholischen Glauben zuführt. Diese Auffassung wird bestätigt durch eine Antwort des Heiligen Offiziums vom 30. Juni 1842 auf eine Anfrage aus Deutschland. In einem Staate waren nämlich die Abmachungen, welche die Brautleute vor einer gemischten Ehe getroffen hatten über die Religion ihrer Kinder, durch Gesetz als nichtig erklärt. Zugleich war bestimmt, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden mußten und erst mit 14 Jahren sich entscheiden könnten, ob sie auch in Zukunft sich zu dieser Religion bekennen wollten oder nicht. Da hatte nun ein Bischof angefragt, ob man unter solchen Verhältnissen die Ehe einsegnen dürfe, wenn die Brautleute die Kautionen leisteten, der Vater aber akatholisch sei. Die Antwort hatte gelautet: „Negative.“¹⁾ Wäre jemandem, der delegierte Dispensvollmachten hat, bekannt, daß die Forderungen des göttlichen Gesetzes nicht erfüllt seien, dann könnte er nach Gasparri auch von dem kirchlichen Hindernis nicht gültigerweise dispensieren.²⁾

Kommen aber die erwähnten Gefahren für den katholischen Ehegatten und die Nachkommenschaft zum Wegfall, dann hört damit von selbst das Verbot des göttlichen Gesetzes auf. Nicht aber zessiert damit das Kirchengesetz. Ebenso zessiert nicht die kirchliche Vorschrift, welche die Dispens vom Kirchengesetz nur gestattet, wenn die entsprechenden Kautelen geleistet werden. Da es sich hier aber nur um ein Kirchengesetz handelt, so ist es selbstverständlich, daß der Papst auch dispensieren kann, wenn die Kautionen nicht geleistet sind. Ist den Bedingungen des göttlichen Rechtes Genüge geschehen, dann ist eine solche Dispens von Seite des Papstes nicht nur gültig, sondern auch erlaubt.

Hieran aber schließt sich die andere Frage, ob auch jemand, der nur delegierte Vollmachten hat, z. B. ein Apostolischer Vikar oder ein einfacher Missionär gültiger- und erlaubterweise von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren kann, wenn in einem Einzelfalle die Kautionen nicht erlangt werden können, es aber sicher ist, daß den Anforderungen des göttlichen Rechtes Genüge geschehen ist, wie es z. B. in China vorkommen kann, wenn der Vater und Großvater des Kindes überzeugungstreue Katholiken sind.

Ausdrücklich sei aber der Beantwortung dieser Frage vorausgeschickt, daß im folgenden — der Anfrage entsprechend — nur die Vollmachten behandelt werden sollen, die jemand *extra mortis periculum* hat in bezug auf ein *matrimonium contrahendum*. Die Antwort auf die so präzipierte Frage ergibt sich aus can. 1061, der sagt: „Die Kirche dispensiert nicht . . . wenn der akatholische Teil nicht die Kautionen ge-

¹⁾ Zitiert bei Cappello, de Matrimonio n. 312, n. 21.

²⁾ Gasparri, l. c.

leistet hat, jede Gefahr der Verführung vom katholischen Teil fernzuhalten, und beide Teile die Kautio leisten, alle Kinder nur katholisch taufen und erziehen zu lassen." Was der Ausdruck besagt, „die Kirche dispensiert nicht“, wenn die entsprechenden Kautionen nicht geleistet werden, ergibt sich klar aus der Antwort des Heiligen Offiziums vom 21. Juni 1912. Auf eine Anfrage hin wurde nämlich entschieden, daß die Dispens, die vom Hindernis der Religionsverschiedenheit gegeben werde von jemandem, der Delegation vom Apostolischen Stuhle habe, ungültig sei, wenn er die Kautionen nicht verlangt oder nicht erhalten habe, und daß in einem solchen Falle der Ordinarius die Ungültigkeit der Ehe erklären könne, ohne sich dabei jedesmal an den Apostolischen Stuhl zu wenden.¹⁾ Hieraus ergibt sich, daß jemandem die Fakultät, vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, nur gegeben wird unter der Bedingung, daß die Kautionen tatsächlich geleistet sind. Ist diese Bedingung auch nicht ausdrücklich in dem Indulte enthalten, so gilt sie doch infolge der allgemeinen Bestimmungen als stillschweigend beigelegt. Da also die Ausübung der entsprechenden Dispensgewalt ganz von dem Vorhandensein dieser Bedingung abhängig ist, so ist immer, wenn die Bedingung nicht vorhanden ist, auch die Dispens ungültig.

Diese Lösung könnte allerdings vielleicht der eine oder andere Leser anzweifeln wollen mit einem Hinweis auf Vermeersch. Dieser mit Recht sehr geschätzte Autor schreibt nämlich: „In einigen wenigen Gegenden, z. B. in China, ist mit den gemischten Ehen, wenn der Mann katholisch ist, fast keine Gefahr der Verführung verbunden; sie dienen vielmehr sehr oft für die Bekehrung der Frau. Es ist klar, daß man dann bei Gewährung der Dispens Epistie anwenden kann . . . Aus einem äußerst wichtigen Grund, der keinen Aufschub leidet, kann auch dispensiert werden von der Kautio, die der akatholische Teil leisten muß, vorausgesetzt, daß der katholische Teil nicht in Gefahr für seinen Glauben kommt und die Bürgschaft leistet, die Nachkommenschaft katholisch zu erziehen.“²⁾ Sollte man nun das, was Vermeersch sagt über die Dispensation vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit, nicht auch anwenden können auf die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit? Bietet hierfür nicht sogar can. 1071 die beste Begründung, da er sagt, daß alles, was in can. 1060 bis 1064 über das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit gesagt wird, auch angewandt werden muß auf das Hindernis der Religionsverschiedenheit?

Zunächst ist hierauf zu antworten, selbst unter der Voraussetzung, daß dieser Schluß richtig wäre, müßten sich die Missionäre, wenn möglich, nach Rom wenden, denn nach den Moralisten darf man eine eigentliche Epistie nicht anwenden, wenn man sich an den Gesetzgeber wenden kann.³⁾

¹⁾ A. A. S. IV (1912), p. 443.

²⁾ Vermeersch, Epitome II, n. 306; 307.

³⁾ Rosdin, de Principiis¹⁴, n. 160, 2^o.

Damit dürfte die Verwertung dieser Ansicht für die Praxis schon ganz bedeutend eingeschränkt sein.

Dann ist aber auch ferner die angedeutete Analogie durchaus falsch. Allerdings muß man das, was in can. 1060 bis 1064 über das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit gesagt wird, auch anwenden auf das Hindernis der Religionsverschiedenheit. In can. 1060 bis 1064 aber wird nichts über die Anwendung der Epikie gesagt. Wir haben es hier vielmehr mit der Anwendung eines allgemeinen Moralgrundsatzes auf die Kirchengesetze zu tun. Nun kann aber nach den Grundsätzen der Moral die Epikie wohl beim Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit angewandt werden, nicht aber beim Hindernis der Religionsverschiedenheit. Der Grund ist klar: nach den Moralisten kann die Epikie nicht angewandt werden bei Gesetzen, die eine Handlung ipso facto irritieren.¹⁾ Das Hindernis der Religionsverschiedenheit aber ist im Gegensatz zum Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit ein solch irritierendes Gesetz. Also kann darauf Epikie keine Anwendung finden. Dies ergibt sich zudem noch gerade für China aus einem Erlaß des Apostolischen Stuhles. Der Apostolische Vikar von Su-Tschuen hatte nämlich nach Rom berichtet, daß seine Missionäre öfters die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zum voraus für eine bestimmte Anzahl von Fällen gewähren, ohne daß die Namen der Nupturienten bekannt seien; dabei sei aber immer vorausgesetzt, daß es sich um die Ehe eines katholischen Mannes mit einer heidnischen Chinesin handle. Die Missionäre könnten sich nämlich nicht denken, daß Rom verlange, die Christen sollten zur Erlangung einer solchen Dispens eine Reise von zehn und noch mehr Tagen machen. Außerdem würden in 90 von 100 Fällen die Frauen nachher katholisch, wenn der Mann katholisch sei. — Auf diesen Bericht antwortete das Heilige Offizium am 15. Februar 1780: Diese Praxis sei durchaus verboten; der Apostolische Stuhl saniere zwar hiemit die so geschlossenen Ehen in radice; aber in Zukunft solle der Apostolische Vikar die Dispensvollmacht vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nur noch „klugen und frommen“ Priestern delegieren.²⁾ Mit Recht sagt daher auch Vermeersch ohne jede weitere Unterscheidung über die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit: „Von einem Obern, der nur delegierte Vollmachten hat, . . . kann die Dispens nicht gültigerweise gegeben werden, wenn die Cautionen nicht geleistet werden.“³⁾

Uebrigens sei auch, nebenbei bemerkt, daß die Kautelen von Seite der Brautleute auch unter chinesischen Verhältnissen nicht ganz überflüssig erscheinen. Denn wenn die Großeltern vielleicht frühzeitig sterben, dann wird doch wohl auch in China den Eltern das Bestimmungsrecht über die Religion ihrer Kinder zustehen. Aber selbst wenn dies nicht zuträfe, wären die Kautelen in ähnlicher Weise eine Formsache wie nach

¹⁾ Roldin, l. c. n. 160, 3^o.

²⁾ S. Off. in Collect. S. C. de Prop. F. n. 542.

³⁾ Vermeersch, Epitome II, n. 322.

can. 53 der Empfang eines Reskriptes. Wie jemand nicht gültigerweise eine ihm verliehene Vollmacht ausüben kann, bevor er das Reskript in Händen hat, auch dann nicht, wenn er auf privatem Wege sichere Kenntniss von der Ausfertigung der Vollmacht erhalten hat, so kann kein Delegierter vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren, wenn die *conditio sine qua non* nicht gegeben ist, d. h. wenn die Kautelen nicht geleistet sind.

Demnach muß auch der Missionär in China sorgen, daß die verlangten Kautelen, wie es can. 1061 vorschreibt, von den beiden Nupturienten geleistet werden. Sollte dieses aber wegen der chinesischen Verhältnisse unmöglich sein, dann muß er dafür sorgen, daß er von Rom ein spezielles Indult erlangt, das ihm besondere Vollmachten verleiht. Droht aber von Seite der Großeltern eine ernstliche Gefahr, dann darf der Missionär, wie oben ausgeführt wurde, nicht dispensieren, selbst dann nicht, wenn die Nupturienten die Kautelen leisten.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VIII. (Ein Freidenkerbegräbniß.) Leopold ließ sich seinerzeit dazu verleiten, aus der katholischen Kirche auszutreten und Freidenker zu werden. Während einer langwierigen Krankheit im Spital ließ er den katholischen Pfarrer rufen, bat um Wiederaufnahme in die katholische Kirche und starb eines erbaulichen Todes. Doch bald nach dem Hinscheiden Leopolds erschien die Witwe des Verstorbenen beim Pfarrer und erklärte, unmittelbar vor seinem Tode habe ihr Mann ihr gesagt, er wünsche ohne alle kirchlichen Zeremonien beerdigt zu werden. Sie müsse daher jede kirchliche Leichenfeier ablehnen. Alle Gegenvorstellungen des Pfarrers sind vergeblich. Der Pfarrer weist schließlich dem Verstorbenen ein Reihengrab im Friedhof an und nimmt, nachdem die Freidenker, welche zur Leichenfeier erschienen waren, sich entfernt haben, eine stille Einsegnung am Friedhof vor. Hat der Pfarrer recht gehandelt? Bei der Sachlage konnte der Pfarrer wohl annehmen, daß die Behauptung der Frau entweder direkt unrichtig oder dem Sterbenden, der sich kaum mehr äußern konnte, suggeriert worden sei. Nach kanonischem Rechte haben verstorbene Gläubige, sofern sie nicht aus gesetzlichen Gründen vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen werden, ein Anrecht auf das kirchliche Begräbniß. Kanon 1239, § 3: *Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a jure expresse priventur*. Die Frage ist also nur die, ob es opportun ist, dem Verstorbenen gegen den Willen der Angehörigen ein feierliches Begräbniß zu gewähren. Stille Einsegnung und Feier der Leichenmesse kann überhaupt nicht gehindert werden. Das Maß der Feierlichkeit wird nach Herkommen von den Angehörigen bestimmt. Würde der Pfarrer aus eigenem Antriebe ein feierliches Leichenbegängniß anordnen, so kommt es nach der Lage des Falles wahrscheinlich zu einem großen Skandal von Seite der freidenkerischen Teilnehmer. Es genießen zwar Leichenbegängnisse den staatlichen Schutz. Doch kann man bei der schwankenden Rechtsprechung der Gegenwart nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß dieser Schutz auch gewahrt wird,